

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung
vom 17. November 2019

**Gesetz über Pärke von
nationaler Bedeutung
im Kanton Schaffhausen
(Kantonales Parkgesetz)**

Gesetz über Pärke von nationaler Bedeutung im Kanton Schaffhausen (Kantonales Parkgesetz)

In Kürze	Seite	3
Zur Sache	Seite	5
Erwägungen des Kantonsrats	Seite	12
Beschluss des Kantonsrats	Seite	13

Regionale Naturpärke umfassen teilweise besiedelte Gebiete im ländlichen Raum und entstehen auf Initiative der lokalen Bevölkerung. Im Gegensatz zu Nationalpärken erhalten Regionale Naturpärke nicht nur die Qualität von Natur und Landschaft, sondern fördern auch aktiv die nachhaltig betriebene Wirtschaft und die Vermarktung ihrer Produkte und Dienstleistungen.

Der Betrieb eines Regionalen Naturparks setzt eine hohe demokratische Legitimation voraus. Nur wenn sämtliche Trägergemeinden und der Standortkanton dem Betrieb des Parks zustimmen und diesen auch finanziell unterstützen, verleiht der Bund das geschützte Label «Park von nationaler Bedeutung». Mittlerweile gibt es 18 Schweizer Regionen, die ein Pärkelabel tragen dürfen. Dazu gehört auch Schaffhausen.

Der Regionale Naturpark Schaffhausen hat im Jahr 2018 seinen Betrieb aufgenommen. Der eigentlichen Betriebsaufnahme war eine mehrjährige Phase der Konzeption und Errichtung des Projekts durch die mittler-

weile 15 Parkgemeinden* vorausgegangen. Diese wurden dabei vom Bund und vom Kanton unterstützt. Die erfolgreiche Arbeit in den Parkgemeinden führte dazu, dass der Regionale Naturpark Schaffhausen im Juni 2017 vom Bund das Pärkelabel verliehen bekommen hat und im Jahr 2018 in die zehnjährige Betriebsphase starten konnte.

Rebbau, Randen und Rhein sind die drei Säulen des Regionalen Naturparks Schaffhausen. Seit Beginn der Errichtungsphase im Jahr 2014 wurden dazu rund 60 Projekte in den Bereichen Landwirtschaft, Gewerbe, Tourismus, Natur, Landschaft, Bildung und Kultur realisiert. Dazu gehören zertifizierte Naturpark-Produkte wie Kürbiskernöl oder Würste, spezielle Wander- oder Velorouten, der Genuss von lokalen Produkten bei Naturpark-Wirten oder Kurse für Private und Schulen. Das Angebot des Regionalen Naturparks richtet sich gleichermaßen an Einheimische wie an Touristen. Der Naturpark Schaffhausen bringt der Region und der Bevölkerung einen ökonomischen, ökologischen und sozialen

* Beringen, Buchberg, Gächlingen, Hallau, Jestetten (D), Lottstetten (D), Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Rüdlingen, Schaffhausen, Schleithelm, Thayngen, Trasadingen, Wilchingen Osterfingen.

Mehrwert und leistet einen wertvollen Beitrag zur positiven Entwicklung der Region und der hiesigen Wirtschaft.

Die finanzielle Unterstützung des Parks durch den Kanton ist unabdingbare Voraussetzung für dessen Anerkennung durch den Bund und für den Erhalt von Bundesbeiträgen. Während der vierjährigen Errichtungsphase (2014 bis 2017) und den ersten beiden Betriebsjahren (2018/2019) wurden Beiträge aus dem kantonalen Generationenfonds geleistet. Für die ersten beiden Betriebsjahre wurden jährliche Kantonsbeiträge von 300'000 Franken geleistet. Während der Errichtungsphase betragen die jährlichen Kantonsbeiträge zwischen 187'500 Franken und 212'500 Franken.

Mit dem vorliegenden Kantonalen Parkgesetz soll der Kantonsbeitrag ab dem Jahr 2020 verbindlicher und dauerhafter geregelt werden. Der Kantonsbeitrag soll dabei an die finanziellen Leistungen anknüpfen, welche die Parkgemeinden leisten und rund 300'000 Franken pro Jahr betragen. Nebst den Modalitäten der finanziellen Unterstützung durch den Kanton werden in der Gesetzesvorlage auch die Aufgaben des Kan-

tons und die Zuständigkeiten in der Zusammenarbeit von Bund und Parkträgerschaft geregelt.

Das Parkgesetz wurde im Kantonsrat kontrovers diskutiert. Die Argumente der befürwortenden Mehrheit und der ablehnenden Minderheit des Parkgesetzes im Kantonsrat sind im Kapitel «Erwägungen des Kantonsrats» (siehe Seite 12) dargestellt.

I. GRUNDLAGEN UND FINANZIERUNG

Ziele und Nutzen des Regionalen Naturparks

Mit seinen Projekten trägt der Regionale Naturpark dazu bei, Wertschöpfungsketten und Warenströme in der Region zu schliessen und neue Märkte, namentlich bei Grossverteilern, zu öffnen. Bei hochwertigen Produkten mit hoher Wertschöpfung spielen Herkunft und Label beim Kaufentscheid eine grosse Rolle. Für zertifizierte Produkte können bessere Preise erzielt werden, wovon das regionale Gewerbe direkt profitiert.

Nebst den wirtschaftlichen Aspekten setzt sich der Regionale Naturpark für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität und der Naturlandschaft ein und macht die einheimische Natur- und Kulturlandschaft erlebbar.

Parkpolitik des Bundes

Der Bund sieht in Regionalen Naturparks die Möglichkeit, den Schutz natürlicher Lebensräume und die Gestaltung der Landschaft mit der Regionalentwicklung in Einklang zu

bringen und gleichzeitig einen berechtigten Nutzen für die lokale Wirtschaft zu erzielen. Durch die Errichtung von Regionalen Naturparks soll ein Mehrwert erzeugt werden, der ein Investitionswachstum in den einzelnen Regionen bewirkt und Arbeitsplätze schafft. Die Pärkepolitik des Bundes ist ein Strukturentwicklungsprogramm für den ländlichen Raum, das verschiedene Angebote und Branchen miteinander verknüpft und der Bevölkerung der gesamten Region einen ökonomischen, ökologischen und sozialen Mehrwert bringt.

Die Finanzhilfen des Bundes werden gewährt, wenn die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nicht ausreichen und sich der betroffene Kanton, die Parkgemeinden sowie allfällige Dritte angemessen an der Finanzierung des Parks beteiligen (Art. 23k NHG und Art. 2 PÄV). Die Höhe der Finanzhilfen des Bundes ist dabei abhängig vom Gesamtbetrag, der dem Bund für seine Parkpolitik zur Verfügung steht, und von der Anzahl Pärke, die landesweit unterstützt werden. Der Regionale Naturpark Schaffhausen erhält

derzeit Bundesbeiträge von 550'000 Franken jährlich.

Die Gemeinden

Sämtliche Parkgemeinden im Perimeter des Regionalen Naturparks Schaffhausen haben den Betrieb des Parks bereits im Jahr 2016 demokratisch legitimiert und eine angemessene finanzielle Unterstützung des Parks für die nächsten zehn Jahre zugesichert.

Die Trägergemeinden leisten pro Jahr einen Mitgliederbeitrag von 4 Franken pro Einwohnerin und Einwohner. Beringen bezahlt 2 Franken und die Stadt Schaffhausen 1 Franken pro Einwohnerin und Einwohner. Insgesamt erbringen die Schaffhauser Gemeinden derzeit jährliche Barbeiträge von rund 120'000 Franken. Hinzu kommen Eigenleistungen der Gemeinden in Höhe von ungefähr 180'000 Franken pro Jahr*.

Ebenfalls 1 Franken pro Einwohnerin und Einwohner sowie Eigenleistungen

* Ehrenamtliche Vertretungen im Vorstand und in verschiedenen Gremien (GPK Naturpark, Labelkommission, Beirat, Schaffhauser Haus), ferner Unterstützung z.B. durch unentgeltliche Leistungen von Gemeindearbeiter, Gemeindeforst oder zur Verfügung stellen von Sitzungszimmern.

gen entrichten die deutschen Parkgemeinden Jestetten und Lottstetten. Diese Mittel werden aber weder bei der Bemessung der Bundesbeiträge noch bei der Bemessung der Kantonsbeiträge berücksichtigt. Die Projekte im deutschen Parkgebiet werden ausschliesslich von den Gemeinden Jestetten und Lottstetten und mit Fördermitteln des Landes Baden-Württemberg finanziert.

Der Kanton

Aufgabe des Kantons ist es, regionale Initiativen zur Errichtung und zum Betrieb von Parks zu unterstützen und zu begleiten. Er muss die Projekte des Regionalen Naturparks in allen Phasen der Bearbeitung auf die Verträglichkeit mit den übergeordneten Zielen gemäss kantonalem Richtplan prüfen. Um Unverträglichkeiten oder Überschneidungen von Massnahmen zu vermeiden, informieren sich die Beteiligten, namentlich die betroffenen Fachstellen, die Gemeinden und der Regionale Naturpark, rechtzeitig über ihre Pläne. Dazu soll vom Regierungsrat eine Begleitgruppe eingesetzt werden.

Die finanzielle Unterstützung des Parks durch den Kanton ist zwin-

gende Voraussetzung für dessen Anerkennung durch den Bund und für den Erhalt von Bundesbeiträgen. Während der vierjährigen Errichtungsphase und den ersten beiden Betriebsjahren wurden Beiträge aus dem kantonalen Generationenfonds geleistet. Die Beiträge des Kantons wurden dabei projektbezogen gesprochen und orientierten sich an den konkreten Kosten. Für die ersten beiden Betriebsjahre wurden jährliche Beiträge von 300'000 Franken geleistet. Während der Errichtungsphase betragen die jährlichen Beiträge zwischen 187'500 Franken und 212'500 Franken.

Rechtliche Grundlage schafft Planungssicherheit

Neu sollen die Beiträge des Kantons mittels spezialgesetzlicher Grund-

lage detailliert geregelt und in direkte Abhängigkeit zu den Beiträgen der Schaffhauser Parkgemeinden gestellt werden. Die kantonale Unterstützung soll dem 2.5-fachen der von den Gemeinden in bar erbrachten Leistungen entsprechen und über die ordentliche Staatsrechnung gedeckt werden. Diese gesetzliche Festsetzung der Beiträge führt zu einer höheren Planungssicherheit zugunsten der Gemeinden. Ausserdem stellt sie sicher, dass die Beiträge des Kantons nur geleistet werden, solange auch die Gemeinden den Park unterstützen. Für den Kanton ist im Zusammenhang mit dem Park derzeit mit jährlichen Beiträgen von rund 300'000 Franken zu rechnen. Diese Investitionen sind für den Kanton von volkswirtschaftlichem Nutzen.

Jährliche Gesamtfinanzierung öffentliche Hand (in Franken)

	Beiträge	Eigenleistung	Total
SH Trärgemeinden	120'000.–	180'000.–	300'000.–
Kanton	300'000.–		300'000.–
Bund	550'000.–		550'000.–
Gesamttotal			1'150'000.–

II. REGIONALER NATURPARK SCHAFFHAUSEN

Eckdaten

Im Jahr 2018 hat der Regionale Naturpark Schaffhausen seinen Betrieb aufgenommen. Der eigentlichen Betriebsaufnahme war eine mehrjährige Phase der Konzeption und Errichtung des Projekts durch die 15 Parkgemeinden vorausgegangen. Zum Regionalen Naturpark Schaffhausen gehören die Regionen Randen, Südranden, Hochrhein, Klettgau und Reiat mit seinen 13 Schweizer Gemeinden Beringen, Buchberg, Gächlingen, Hallau, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Rüdlingen, Schaffhausen, Schleithem, Thayngen, Trasadingen und Wilchingen Osterfingen. Beteiligt sind auch die beiden deutschen Gemeinden Jestetten und Lottstetten. Damit ist der Regionale Naturpark Schaffhausen der erste grenzüberschreitende Park der Schweiz.

Die Fläche des Regionalen Naturparks Schaffhausen erstreckt sich über 209 km². Rebbau, Randen und Rhein sind seine drei Säulen. Seit Beginn der Errichtungsphase des Parks im Jahr 2014 wurden dazu rund 60 Projekte in den Bereichen Landwirtschaft, Gewerbe, Touris-

mus, Natur, Landschaft, Bildung und Kultur realisiert.

Bei ihren Bestrebungen wurden die Parkgemeinden vom Bund und vom Kanton unterstützt. Die erfolgreiche Arbeit der Parkgemeinden hat dazu geführt, dass der Regionale Naturpark Schaffhausen im Juni 2017 vom Bund das Label «Park von nationaler Bedeutung» verliehen bekommen hat und im Jahr 2018 in die zehnjährige Betriebsphase starten konnte.

Schaffhauser Auszeichnung mit Label «Schweizer Pärke»

Der Regionale Naturpark Schaffhausen darf seit seiner Anerkennung im Jahr 2018 das nationale Produktelabel der Schweizer Pärke vergeben. Partner, welche diese Zertifizierung erhalten, müssen strenge nationale sowie park- und sortimentspezifische Richtlinien erfüllen. Zwischenzeitlich wurden Weine, verschiedene Wurstwaren, Eier, Öle, Fleisch, Glacé und Linsen mit dem Label «Schweizer Pärke» ausgezeichnet. Diese Lebensmittel sind direkt bei den Produzenten, in den Läden vor Ort und in zahlreichen Coop-Filialen erhältlich.

Auch entwickelt der Regionale Naturpark Schaffhausen natur- und kulturnahe Angebote, die den Kanton auch abseits der Hotspots Rheinfall, Stein am Rhein und Stadt Schaffhausen für Touristen attraktiv gestalten. Gemeinsam mit allen Pärken im Jurabogen wurde eine Veloroute lanciert, die von Schaff-

hausen durch den Jura bis nach Genf führt. Mit der Wander- und Veloplattform «natourpark.ch» werden attraktive Touren in der Region mit Angeboten aus Gastronomie und Einkauf verbunden und so die Bekanntheit der Region sowie die Wertschöpfung vor Ort gefördert.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUM GESETZ

Gegenstand, Geltungsbereich und Zweck des Gesetzes (Art. 1 und 2)

Gegenstand des Gesetzes ist die Unterstützung von ganz oder teilweise im Kanton Schaffhausen gelegenen Pärken durch den Kanton. Der Kanton selbst ist nicht Träger von Pärken. Er soll aber die Gemeinden, die sich für die Errichtung und den Betrieb eines Parks entscheiden, unterstützen, indem er optimale Rahmenbedingungen schafft. Die Stellung und die Aufgaben der Gemeinden und der Parkträgerschaft werden nur soweit geregelt, als sie das Zusammenwirken mit dem Kanton betreffen. Die Pärke selber sollen mittels Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und

Landschaft die Grundlage für eine nachhaltig betriebene Wirtschaft sein.

Aufgaben des Kantons und Zuständigkeiten (Art. 3 und 4)

Art. 3 und 4 konkretisieren, wie der Kanton die Gemeinden bei der Errichtung und dem Betrieb von Pärken unterstützen muss.

Projekte des Parks werden in allen Phasen der Bearbeitung auf die Verträglichkeit mit den übergeordneten Zielen gemäss kantonalem Richtplan geprüft. Um Unverträglichkeiten oder Überschneidungen von Massnahmen zu vermeiden, informieren

sich die Beteiligten, namentlich die betroffenen Fachstellen, die Gemeinden und der Regionale Naturpark, rechtzeitig über ihre Pläne.

Soll ein Park vom Bund anerkannt und finanziell unterstützt werden, setzt der Bund voraus, dass sich der Kanton und die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, finanziell angemessen an der Errichtung, dem Betrieb und der Qualitätssicherung des Parks beteiligen. Eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton ist zwingende Voraussetzung für die Anerkennung und Unterstützung des Parks durch den Bund.

In den Betrieb eines Parks ist eine Vielzahl von Akteuren involviert. Er funktioniert nur, wenn der Bund, der Kanton und die in einer Parkträgerschaft organisierten Parkgemeinden zusammenwirken. Zum einen ist aufgrund der grenzüberschreitenden Lage des Parks eine internationale Zusammenarbeit erforderlich. Denkbar ist auch, dass sich in Zukunft Gemeinden aus den Nachbarkantonen zu einem Anschluss an den Regionalen Naturpark Schaffhausen entschliessen. Der Kanton sorgt für einen reibungslosen Betrieb des Parks im internationalen und interkantonalen Kontext und stellt eine

optimale Zusammenarbeit zwischen dem Park und seinen Fachstellen sicher. Zudem fungiert der Kanton als Schnittstelle zwischen der Parkträgerschaft und dem Bund.

Kantonsbeiträge (Art. 5)

Der Bund setzt für die Unterstützung eines Parks eine angemessene Beteiligung vom Kanton und den Gemeinden voraus. Die Kantonsbeiträge wiederum sind abhängig davon, ob der Bund und die Gemeinden Beiträge leisten. Damit ist gewährleistet, dass ein Park nur dann vom Kanton unterstützt wird, wenn er vom Bund als Park von nationaler Bedeutung anerkannt wird.

Sichern die Parkgemeinden ihren finanziellen Beitrag ebenfalls verbindlich zu, beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag, der dem 2.5-fachen der von den Schaffhauser Gemeinden in bar erbrachten Beiträge entspricht. Nicht in die Berechnung des kantonalen Beitrags einbezogen werden Einnahmen der Parkträgerschaft, die aber ebenfalls für die Finanzierung des Parks verwendet werden. Auch sonstige, nicht in bar erbrachte Eigenleistungen der Gemeinden (beispiels-

weise unentgeltlich zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten, Vertretungen in Gremien etc.) werden in der Berechnung nicht berücksichtigt. Der Kantonsbeitrag soll dabei an die finanziellen Leistungen anknüpfen, welche die Parkgemeinden leisten und rund 300'000 Franken pro Jahr betragen.

Aufgaben der Parkträgerschaften und Leistungsvereinbarung (Art. 6 und 7)

Die finanziellen Beiträge des Kantons gemäss Artikel 5 werden nur entrichtet, wenn die Parkträgerschaft mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung abschliesst. Diese regelt insbesondere die von der Parkträgerschaft zu erbringenden Leistungen und angestrebten Wirkungen, die Berichterstattung

durch die Parkträgerschaft, die Zusammenarbeit der Parkträgerschaft mit den betroffenen Fachstellen sowie die Folgen der Nichterfüllung der vereinbarten Leistungen.

Die Parkträgerschaft hat dem Kanton periodisch Bericht über ihre Tätigkeiten zu erstatten und diesen insbesondere über den Stand und die Entwicklung der verschiedenen Projekte sowie die Verwendung der finanziellen Mittel zu informieren. Die Berichterstattung gegenüber dem Kanton ist Voraussetzung dafür, dass der Kanton die zweckgemässe Verwendung der finanziellen Beiträge überwachen und seinerseits die Berichterstattung gegenüber dem Bund wahrnehmen kann.

Das Gesetz soll per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Mehrheitsmeinung

Eine Mehrheit der Kantonsrätinnen und Kantonsräte

- ist vom Mehrwert des Regionalen Naturparks sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht, als auch bezüglich Naturschutz und kultureller Identität der Region überzeugt;
- begrüsst die hohe demokratische Legitimation des Parks, da dieser von den Trägergemeinden gegründet wurde und von diesen betrieben wird;
- erachtet eine Beteiligung des Kantons an diesem Wirtschaftsförderungsinstrument für den ländlichen Raum als zweckmässig und sachlich richtig. Zudem würden weite Teile des Kantons Schaffhausen gefördert;
- stellt fest, dass nur mit einer Beteiligung des Kantons auch die Beiträge des Bundes ausgelöst werden und das geschützte Label «Park von nationaler Bedeutung» verwendet werden darf;
- erachtet die Höhe des Kantonsbeitrags als angemessen und dessen Festsetzung anhand der finanziellen Beiträge der Trägergemeinden als zweckmässig.

Minderheitsmeinung

Eine Minderheit im Kantonsrat

- beanstandet, dass der Naturpark schon in seiner Errichtungsphase vom Kanton finanziell unterstützt wurde, bevor die Stimmberechtigten des Kantons über ein Parkgesetz abstimmen konnten;
- stellt den wirtschaftlichen und qualitativen Mehrwert bzw. das Kosten-/Nutzenverhältnis des Regionalen Naturparks als Förderinstrument in grundsätzlicher Weise in Frage;
- lehnt eine Kostenbeteiligung des Kantons generell ab;
- stösst sich daran, dass der Naturpark mit den Kantonsbeiträgen auch von Steuerzahlern ausserhalb des Parkgebiets mitfinanziert wird.

Kantonsrat empfiehlt Zustimmung

Der Kantonsrat hat dem vorliegenden Kantonalen Parkgesetz am 20. Mai 2019 mit 39 Ja- zu 15 Nein-Stimmen deutlich zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Kantonalen Parkgesetz ebenfalls zuzustimmen.

Der Präsident: *Andreas Frei*

Die Sekretärin: *Claudia Indermühle*

Gesetz über Pärke von nationaler Bedeutung im Kanton Schaffhausen (Kantonales Parkgesetz)

vom 20. Mai 2019

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Gesetz regelt die Unterstützung von Pärken von nationaler Bedeutung (Pärke) im Sinne von Art. 23e ff. des Bundesgesetzes über den Heimatschutz vom 1. Juli 1966 durch den Kanton. Gegenstand
und Geltungs-
bereich

² Es findet Anwendung auf ganz oder teilweise im Kanton Schaffhausen gelegene Pärke.

Art. 2

¹ Das Gesetz bezweckt, optimale Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Pärken zu schaffen. Zweck

² Der Betrieb von Pärken soll dazu beitragen, im Kanton die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten und so die Grundlage für eine nachhaltig betriebene Wirtschaft zu schaffen.

³ Es werden insbesondere die nachhaltige Nutzung von lokalen natürlichen Ressourcen, die regionale Verarbeitung und die Vermarktung von im Park erzeugten Produkten sowie die auf einen naturnahen Tourismus und die Umweltbildung ausgerichteten Dienstleistungen gefördert.

Art. 3

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Errichtung und dem Betrieb von Pärken, indem er: Aufgaben des
Kantons

- a) Pärke bei seinen Planungen und raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigt;
- b) sich an der Finanzierung von Pärken beteiligt;
- c) die internationale und interkantonale Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund und zwischen den betroffenen kantonalen Fachstellen im Bereich der Pärke koordiniert.

Art. 4

Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat

- a) prüft Gesuche der Parkträgerschaften zuhanden des Bundes und reicht sie beim Bund ein;
- b) genehmigt die Programmvereinbarungen über die Ausrichtung von Beiträgen des Bundes an die Parkträgerschaften;
- c) schliesst die Leistungsvereinbarungen mit den Parkträgerschaften ab.

² Das zuständige Departement

- a) richtet Beiträge des Bundes und des Kantons an die betreffenden Parkträgerschaften aus und stellt deren zweckgebundene Verwendung sicher;
- b) nimmt die Berichterstattung gegenüber dem Bund wahr;
- c) bezieht die Parkträgerschaften in geeigneter Weise in die Verhandlungen zwischen dem Kanton und dem Bund ein.

Art. 5

Beiträge

¹ Der Kanton leistet auf Gesuch Beiträge an die Errichtung, den Betrieb und die damit verbundene Qualitätssicherung von Parks, soweit diese vom Bund anerkannt und unterstützt werden.

² Beiträge durch den Kanton setzen voraus, dass sich die Gemeinden angemessen an der Finanzierung beteiligen.

³ Der jährliche Beitrag des Kantons entspricht dem 2.5-fachen der von den Schaffhauser Gemeinden erbrachten finanziellen Beiträge.

Art. 6

Aufgabe der Parkträgerschaften

¹ Die Parkträgerschaften erstatten dem zuständigen Departement jährlich Bericht über den Betrieb der Parks. Die Berichterstattung enthält mindestens Informationen über den Fortgang der Massnahmen und den Grad der Zielerreichung, die bisher erhaltenen Beiträge des Bundes und des Kantons sowie die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel.

² Sie informieren die mit Belangen von Parks befassten kantonalen Dienststellen rechtzeitig und umfassend über ihre Tätigkeiten und beziehen diese in ihre Entscheidungsprozesse ein.

Art. 7

Leistungsvereinbarungen

¹ Die Leistung von Beiträgen setzt den Abschluss einer Vereinbarung der Parkträgerschaft mit dem Kanton voraus.

² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a) die von der Parkträgerschaft zu erbringenden Leistungen und die damit angestrebten Wirkungen;
- b) die Modalitäten der Auszahlung der Beiträge des Bundes und des Kantons;
- c) die Zusammenarbeit der Parkträgerschaft mit den mit Belangen des Parks befassten kantonalen Fachstellen;
- d) die Berichterstattung durch die Parkträgerschaft;
- e) die Folgen bei Nichterfüllung der vereinbarten Leistungen.

Art. 8

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 20. Mai 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Andreas Frei

Die Sekretärin:

Claudia Indermühle